

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 31. Januar 2022

Anfrage: Auflagen und Beschränkungen versammlungsrechtlicher Veranstaltungen in Grevenbroich und Neuss

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

am 24.01.2022 fand in Grevenbroich unter dem Thema „Gedenken an Corona-Opfer und solidarisches Handeln in der Gesellschaft“ vor dem Rathaus eine versammlungsrechtliche Veranstaltung in Form einer Kundgebung mit angemeldeten 100 Teilnehmenden statt. Dazu aufgerufen hatten die demokratischen Fraktionen des Rates der Stadt Grevenbroich, Anmelder und Leiter war der Fraktionsvorsitzende von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vor Ort wurde die Versammlung durch mindestens zehn Polizeibeamt*innen begleitet. Ein Teil der Einsatzfahrzeuge war flankierend an die Versammlungsfläche gleich einer technischen Sperre zum übrigen Teil des Marktplatzes aufgefahren worden.

Für die Veranstaltung war im Vorfeld ein Hygienekonzept eingefordert worden, das die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern (durch Markierungen auf dem Boden) sowie Begrenzung der Zu- und Ablaufwege sicherstellt.

Durch die Ihnen unterstehende Versammlungsbehörde wurden folgende, sofort vollziehbare Auflagen erlassen:

„Sie stellen sicher, dass die Veranstaltung bis spätestens 20.00 Uhr beendet ist.“

„Vor Beginn der Veranstaltung haben Sie die Teilnehmer/innen auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung hinzuweisen und den Beginn und das Ende der Versammlung bekanntzugeben.“

„Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist von Ihnen je 15 tatsächlich anwesenden Teilnehmern/-innen ein Ordner einzusetzen“

Am eigentlichen Versammlungstag erging per mündlicher Verfügung die zusätzliche Auflage, dass es untersagt sei mit etwaigen Gegendemonstrierenden („Montagsspaziergänger*innen“) das Gespräch zu suchen.

Vor diesem Hintergrund bittet Sie die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss zur nächsten **Sitzung des Kreisausschusses am 23. Februar 2022** die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Womit begründen Sie die strikte zeitliche Festlegung des Versammlungsendes?
2. Was führte vor dem Hintergrund der Aufrufenden zu der Einschätzung, dass es einer zwingenden Ermahnung zur Friedlichkeit bedurfte?
3. Welche Szenarien wurden erwartet, die den auferlegten Ordneransatz rechtfertigten?
4. Wurde eine Beurteilung der Gefährdungslage (BdG) durchgeführt, wenn ja, durch welche Polizeidienststelle und mit welchem Ergebnis?
5. Welche Einsatzszenarien wurden erwartet, die den geschilderten polizeilichen Kräfteansatz und die offensive Positionierung der Einsatzfahrzeuge begründen?
6. Wie ist für Sie die pauschale Auflage eines Kommunikationsverbotes in Richtung Gegendemonstranten mit dem Grundgedanken der Versammlungsfreiheit vereinbar, der ja gerade auf die freie Meinungsäußerung zielt? Welche konkrete Gefahrenprognose begründet dies?
7. In den sozialen Medien sind vom gleichen Tag aus Neuss Bilder einer augenscheinlich ebenfalls versammlungsrechtlichen Veranstaltung eingestellt, bei der Sie als Redner auftreten. In der NGZ wurde dazu am 25.01.2022 ebenfalls berichtet. Anders als in Grevenbroich ist die Versammlungsfläche hier augenscheinlich nicht eingegrenzt, Markierungen sind nicht erkennbar und der Mindestabstand scheint weniger streng reglementiert. Wurde für diese Veranstaltung ein vergleichbares Hygienekonzept eingefordert und falls ja, wie wurde die Einhaltung überwacht und welche zusätzlichen Auflagen, ähnlich derer in Grevenbroich, galten hier?

Begründung:

Die Versammlungsfreiheit ist eines unserer höchsten Grundrechte. Einschränkungen dieses bedarf es einer konkreten, erheblichen Gefahrenprognose. Vor diesem Hintergrund stellen wir uns die Frage, welche Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass die o.g. Auflagen zwingend notwendig

waren. Die strikte Festlegung einer Endzeit (ungeachtet des Umstandes, dass dies auch das angemeldete Versammlungsende war) beeinträchtigt den Leiter in seiner Gestaltungsfreiheit. Die zwingend öffentlich zu verlesende Ermahnung zur Friedlichkeit ist geeignet den Eindruck zu erwecken, dass eine grundsätzliche Bereitschaft zur Unfriedlichkeit unterstellt wird, was eine diskreditierende Wirkung haben kann.

Die Festlegung von einem Ordner pro nur 15 Teilnehmenden ist nach hiesiger Erfahrung ungewöhnlich hoch und bedeutet für den Versammlungsleiter erhöhten Planungs- und Organisationsaufwand, was somit die Durchführung der Versammlung erschwert.

Das Kommunikationsverbot in Richtung potentieller Gegendemonstranten stellt eine eklatante Beschneidung der Versammlungsfreiheit dar, die einer konkreten Begründung und dezidierten Gefahrenprognose bedarf. Da diese Auflage nur mündlich erteilt wurde, liegt diese nicht vor und wir bitten um Nachbesserung.

Auch wenn wir grundsätzlich begrüßen, dass die Kreispolizeibehörde die Versammlung schützt und wir uns bei den eingesetzten Kräften bedanken, stellen wir uns die Frage, ob dieser Kräfteansatz notwendig und verhältnismäßig war. Auch war die Positionierung der Einsatzfahrzeuge geeignet potentielle Teilnehmende abzuschrecken, oder ihnen ebenfalls eine gewisse Unfriedlichkeit zu unterstellen, da es den Anschein erweckte, dass durchaus Gewalttätigkeiten befürchtet wurden.

Vor dem Hintergrund der kreisweiten Zuständigkeit stellt sich natürlich auch die Frage, mit welcher Konsequenz bei vergleichbaren Veranstaltungen gehandelt wird und inwieweit bestimmte Auflagen standardisiert erteilt oder nach individueller Gefahrenprognose erstellt werden.

Aufgrund der öffentlichen und auch medialen Wirkung der beschriebenen Maßnahmen sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Fragestellungen, besteht öffentliches Interesse an der Beantwortung.

Wir bedanken uns im Voraus
und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Swenja Krüppel
Fraktionsvorsitzende

gez. Dirk Schimanski
Kreistagsabgeordneter